

# **SATZUNG**

## **Kleingärtnerverein „Am Schwanenhals“ Barth e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen - Kleingärtnerverein „Am Schwanenhals“ Barth e.V. – (im Folgenden KGV genannt), hat seinen Sitz in Barth und umfasst die Gemarkung Barth, Flur 17, Flurstück 191/4. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer VR 3078 eingetragen.
2. Gerichtsstand ist Stralsund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Rechtsnachfolger der früheren Sparte „Am Schwanenhals“ des VKSK.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung (Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke).  
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der KGV setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des öffentlichen Grüns im Rahmen des mit der Pommerschen evangelischen Kirche, als Bodeneigentümer, eingegangenen Zwischenpachtvertrages.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele.
3. Der KGV unterstützt und fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie an ihrer Erholung und Entspannung, am körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit und an der Eigenversorgung der Familie mit kleingärtnerischen Produkten. Er fördert die Pflanzenzucht und Kleingärtnerrei und des kleingärtnerischen traditionellen Brauchtums, gem. Zweckkatalog § 52 AO 4.1.1.2./23 (Satzungszweck).
4. Der KGV fördert die Gemeinschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen durch zweckmäßige, fachliche Beratung und Unterweisung.
5. Der KGV kann Tätigkeiten im steuerbegünstigten Zweckbetrieb zum Erhalt und der Erweiterung der Kleingartenanlage ausführen.
6. Der KGV schließt mit Vereinsmitgliedern im Auftrag der Pommerschen evangelischen Kirche Kleingarten-Pachtverträge ab und übernimmt die im

Zwischenpachtvertrag festgelegten Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben.

7. Der KGV arbeitet zur Förderung des Kleingartenwesens eng mit den Kommunalbehörden zusammen und wirbt damit auch in der Öffentlichkeit für das Kleingartenwesen.
8. Die Mittel des KGV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des KGV kann jede volljährige, natürliche und geschäftsfähige Person werden. Mitglieder können auch Personen werden, die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen.  
Mit einem Mitglied des KGV im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Personen können gleichfalls Mitglied werden. Sie sind beitragsfrei.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den KGV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, der Kautions/Sicherheitsleistung und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr wirksam.
3. Von der Mitgliederversammlung können Mitglieder und Personen zu Ehrenmitgliedern des KGV ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererbbar.

### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Das Mitglied genießt das aktive und das passive Wahlrecht im KGV.
2. Das Mitglied darf sich zu allen Fragen, Angelegenheiten und Aufgaben des KGV äußern. Es darf Anträge, Vorschläge und Eingaben an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung einreichen.
3. Das Mitglied hat das Recht, Veranstaltungen und Schulungen des KGV – und bei entsprechender Einladung kommunaler Behörden, soweit sie das Kleingartenwesen betreffen, zu nutzen.

### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied hat die Pflicht, die Satzung, das Bundeskleingartengesetz, die Festlegungen im Zwischenpachtvertrag mit der Pommerschen evangelischen Kirche, den Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung des KGV in der jeweils gültigen Fassung sowie

weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten und sich nach den darin festgelegten Grundsätzen innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und in der Praxis durchzusetzen.
3. Das Mitglied hat die Pflicht, neben der Pacht und öffentlich-rechtlichen Lasten, den Mitgliedsbeitrag sowie andere sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergebenden finanzielle Verpflichtungen, (z.B. Kosten für E.-Energie und Wasser, Versicherungen, Umlagen), nach Rechnungslegung bis zum gesetzten Zahlungstermin zu entrichten. Er hat bei der Ermittlung der verbrauchsabhängigen Kosten (Energie und Wasser) aktiv und termingerecht mitzuwirken. Wenn die bekannt gemachten Ablesetermine des Vorstandes nicht wahrgenommen werden können, sind die Verbrauchsdaten schriftlich oder per Mail (lesbares Handyfoto) dem Vorstand bis zum 30.11. d.J. selbständig zu melden.  
Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine unangekündigte Nachkontrollen durchzuführen und bei Nichtmeldung den Verbrauch + 20 % Aufschlag zum Vorjahr zu schätzen. Nach zwei Nichtmeldungen wird der Anschluss gesperrt.
4. Mit Inkrafttreten dieser Satzung, werden alle danach abgeschlossenen Pachtverträge im SEPA-Lastschriftverfahren abgerechnet.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit im Kalenderjahr ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag für 6 Stunden zu entrichten. Auf Vorstandsbeschluss können ständig wiederkehrende Arbeiten bestimmten Mitgliedern zugeordnet werden. Über eine Reduzierung der Gemeinschaftsarbeit sowie eine Befreiung aus verschiedenen Gründen entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfgruppe sowie die Mitglieder berufener Kommissionen und Beauftragte nach § 9, Abs. 6, gilt als Ersatz die in der Vorstandstätigkeit geleistete Arbeit als Gemeinschaftsleistung.  
Ebenso befreit sind die Mitglieder der Gärten 1, 40, 41 und 42 (Westseite der Kleingartenanlage) sowie der Gärten 25 und 57 (Ostseite der Kleingartenanlage). Ihnen obliegt die Pflege der Außenanlage, die in der jeweils gültigen Fassung der Gartenordnung näher beschrieben ist. Siehe dazu Kapitel IV. Einfriedungen, Pkt. 3a.) Außenanlage, Unterpkt. ac.) West – und Ostseite der Kleingartenanlage.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, sowohl eine Änderung des Namens als auch der Wohnanschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung gilt der versuchte Postzugang bei der letzten bekannten Adresse als zugestellte Postsendung. Dieses gilt auch bei Änderung der Bankverbindung, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KGV endet:
  - a) durch die schriftliche Erklärung des freiwilligen Austritts,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch den Tod

2. Der freiwillige Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Sind weitere Haushaltsangehörige beitragsfreie Mitglieder, müssen auch sie austreten. Wird gleichzeitig der Kleingarten-Pachtvertrag gekündigt und wird innerhalb des Folgejahres kein nachfolgender Pächter gefunden, ist der KGV nicht zur Erstattung der anteiligen Werte am Vereins- und privaten Eigentum (Gebäude und Bepflanzungen) verpflichtet. Beim Wirksamwerden der Beendigung des Pachtverhältnisses sind alle privaten Gegenstände zu beräumen, ansonsten ist der Verein berechtigt diese kostenpflichtig zu entsorgen. Die Kautions wird dabei mit zum Ausgleich herangezogen.
3. Ausschließungsgründe bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss können sein:
  - a) schwerwiegende Pflichtverletzungen des Mitglieds oder von ihm auf der Kleingartenparzelle geduldeter Personen, insbesondere:
    - aa) eine vorsätzliche Schädigung des Vereinsvermögens,
    - ab) ein rücksichtsloses Verhalten (z.B. Tätlichkeiten, grobe Beschimpfung und Beleidigungen gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder dem Vorstand und deren Eigentum,
    - ac) durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet.
  - b) Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen:  
Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und anderer finanzieller Verpflichtungen nach § 5, Abs. 3 und 4 von mehr als drei Monaten, nach schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten keine Erfüllung der fälligen Forderung.
  - c) Fortgesetzte, schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und die Gartenordnung, trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich durch Postzustellung mit Empfangsbestätigung durch Einwurfeinschreiben zu zustellen oder persönlich mit neutralem Zeugen zu übergeben. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht zu, gegen den Ausschluss schriftlich im gleichen Verfahren Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor einer Mitgliederversammlung vorbringen und begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen, in den Fällen nach § 6 Abs. 3 b) in einer vom Vorstand festzulegenden Frist. Für Erstattungen gelten die im § 6 Abs. 2 getroffenen Festlegungen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A.) die Mitgliederversammlung
- B.) der Vorstand
- C.) die Rechnungsprüfgruppe

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:
  - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr in der Zeitspanne November – Mai als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins erforderlich hält. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn:
  - a) mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
  - b) wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden.
  - c) auch die Rechnungsprüfgruppe kann die Einberufung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung hat ortsüblich in der Kleingartenanlage durch Aushang und auf der Internetseite des Vereins <<[www.kgv-schwanenhals-barth.de](http://www.kgv-schwanenhals-barth.de)>> mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe,
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Beschlussfassungen über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, evtl. Umlagen, von Gemeinschaftsleistungen sowie weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
  - d) wenn erforderlich - Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe (Kassenprüfer),
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung der Gartenordnung sowie weiterer Ordnungen des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,

- g) Endgültige Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Abs.4,
  - h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes sind ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Qualifizierte Mehrheiten von drei Viertel der erschienen Mitglieder sind erforderlich bei:
- a) Satzungsänderungen
  - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.  
Die Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussentwurfs. Bei Wahlen ist die Wahlordnung des KGV einzuhalten.
7. Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu erstellen, die vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig auszuweisen.
8. Zur Behandlung wichtiger Probleme kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen. Auch sie haben kein Stimmrecht.
9. Wer eine vom Vorstand oder anderen Personen einberufene Versammlung (z.B. ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung) oder einer Einladung/ Vorladung nicht nachkommt, ist verpflichtet, sich selbständig die Informationen/ Bekanntmachungen/ Beschlüsse usw. vom Vorstand bzw. von der Internetseite des Vereins direkt einzuholen. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis (der Veröffentlichungen) zurück zu führen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Finanz- und Vermögensverwalter
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Fachberater
  - f) dem Verantwortlichen für Bauwesen

Die gesetzlichen Vertreter des Kleingärtnervereins sind:

Je 2 Vorstandsmitglieder [ a) bis d) ] gemeinsam unterschriftsberechtigt.

Sie vertreten gemeinsam den KGV als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB und können anderen Vorstandsmitgliedern Vollmachten erteilen, bleiben jedoch zur Überwachung der Angelegenheit verpflichtet.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfgruppe erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.  
Die anwesenden Mitglieder entscheiden, ob über jeden Kandidaten einzeln oder im Block abgestimmt wird.  
Es zählen nur die abgegebenen Ja- oder Nein- Stimmen, Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.  
Weitere Details des Wahlvorganges sind in der Wahlordnung beschrieben.  
Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus persönlichen Gründen kann sich der Vorstand selbst neue Mitglieder kooptieren, die dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Neuwahl als Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen und organisiert die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und sichert die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er kann Anerkennungen für langjährige Mitglieder und besondere Leistungen von Mitgliedern für den KGV festlegen. Der Vorstand arbeitet in kommunalen Einrichtungen zur Förderung des Kleingartenwesens mit.
4. Der Vorstand tritt regelmäßig und nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Beschluss ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben, dabei sind evtl. Einwände gegen die Fassung des Protokolls vorzubringen. Das Protokoll wird zeitgleich den Mitgliedern des Vereins im internen Teil der Webseite des Vereins bekannt gegeben.
6. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Beauftragte zu berufen, die beratend wirken. Er kann Vereinsmitglieder zur Klärung bestimmter Vereinsangelegenheiten zur zeitweiligen Teilnahme an Vorstandssitzungen auffordern. Ebenso können die Mitglieder ihre den Verein betreffenden Probleme, Vorschläge und Anträge unmittelbar auf Vorstandssitzungen oder sachlich im Internetforum der vereinseigenen Webseite vorbringen.

7. Der Vorstand und die von ihm berufenen Kommissionen und Beauftragten arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind die baren Auslagen zu ersetzen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfgruppe**

1. Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV, die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein. Jedes Mitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
2. Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. In der Regel wird dies vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfgruppe wahrgenommen.
3. Die Rechnungsprüfgruppe ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfgruppe prüft unangemeldet mindestens zweimal jährlich die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft:
  - a) Kassenbestand
  - b) Buchführung
  - c) Belegwesen
  - d) Verwendung der Mittel lt. Satzung
  - e) Haushalts-/Finanzplan
  - f) Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des VorstandesÜber die Ergebnisse muss der Vorstand informiert werden. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich darzulegen und von den beteiligten Kassenprüfern zu unterschreiben. Der Jahreshauptversammlung ist ein Gesamtbericht vorzutragen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11**

### **Finanzierung des Vereins und Kassenführung**

1. Der KGV finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber der Kommune aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen oder Spenden.
2. Der Verein ist berechtigt, von neuen Mitgliedern eine einmalige Kautions

ab 200,00 € zu erheben.

3. Details über die Finanzierung des Vereins sind in der Finanzordnung des KGV fest gelegt.
4. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Haushaltsplan aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen dabei herangezogen werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben während eines Jahres müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt sein. Können sie auch durch das Heranziehen von Rücklagen nicht ausgeglichen werden, ist die Deckung durch die nächste Jahreshauptversammlung zu beschließen. Im Rahmen eines begründeten finanziellen Sonderbedarfs wird eine Umlagenhöhe bis maximal 100,00 €/ Jahr festgelegt.
5. Im Laufe des Jahres evtl. erzielte Überschüsse dienen als zeitweilige Rücklagen und müssen in den Folgejahren für kleingärtnerische Zwecke im Verein eingesetzt werden. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Kassenbericht zu erarbeiten.
6. Der KGV haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die nach § 8 Abs.6 erforderliche Mehrheit dafür stimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barth "Rote Teufel" e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Feuerwehrwesens, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes zu verwenden hat (Anl. 1, §5 zu § 60 Abgabenordnung).
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

## **§ 13**

### **Schlußbestimmungen**

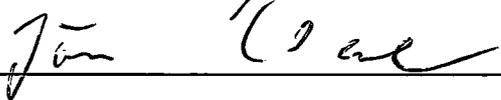
1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.06.1990 beschlossen, geändert von der Mitgliederversammlung am 13.03.1993, am 07.05.2005, am 08.03.2008, am 24.03.2018 und zuletzt neu formuliert am 04.03.2023.
2. Die vorliegende neu geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2025 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung selbständig vorzunehmen.

4. Die in der Satzung genannten Vereinsordnungen dienen zur Regelung der vereinsinternen Abläufe und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Satzung. Sie dürfen der Satzung jedoch nicht widersprechen.  
Satzungsnachrangige Ordnungen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Barth, den 01.03.2025



Eberhard Wichner, Vorsitzender



Jörn Wessel stellv. Vorsitzender